



Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt von Strassen und Velowegen (Strassengesetz, StrG, NG 622.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Herzlichen Dank.

VernehmlassungsteilnehmerIn: GLP NW

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand (Art. 1)

Gegenstand des Strassengesetzes bleibt wie beim bisherigen Strassengesetz Planung, Bau, Unterhalt, Benutzung sowie Finanzierung der Strassen und Velowege. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Gegenstand einverstanden?

Falls nein, was fehlt oder sollte wegfallen?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden (NW) erachtet die aktuelle Regelung des Veloverkehrs in zwei getrennten Gesetzen – dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz einerseits und dem Strassengesetz andererseits – als unglücklich. Dies führt zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen und unnötiger Komplexität. Die GLP NW hätte es bevorzugt, wenn die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Velowege sowie die Regelung des gesamten Veloverkehrs in einem eigenständigen kantonalen Erlass erfolgen würde.*

Strassen und deren Bestandteile (Art. 2)

Gemäss neuem Strassengesetz gehören alle Bauten und Anlagen, die aus technischen, betrieblichen, gestalterischen oder umweltrechtlichen Gründen, wegen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit nötig sind, zu einer Strasse. Die Strassenbestandteile werden in § 1 der Strassenverordnung detaillierter umschrieben, insbesondere werden auch die Trottoirs sowie Haltestellen und Wartehäuschen für den öffentlichen Verkehr als Bestandteil der Strasse definiert.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: Die GLP Nidwalden begrüsst die umfassende Definition der Strassenbestandteile im neuen Strassengesetz. Insbesondere die Aufnahme von Trottoirs sowie Haltestellen und Wartehäuschen als integrale Bestandteile der Strasse trägt zu einer einheitlichen Handhabung und klaren Zuständigkeitsregelung bei. Aus der Sicht der GLP Nidwalden muss aber auch die Interessen der Gemeinden gewahrt bleiben, um eine ausgewogene Umsetzung des neuen StrG zu gewährleisten.

Bisher befanden sich die Trottoirs sowie die Bushaltestellen entlang der Kantonsstrassen im Innerortsbereich nicht im Eigentum des Kantons, sondern diese gehörten den Gemeinden und waren damit faktisch nicht Bestandteil der Kantonsstrassen. Dies soll geändert werden und der Kanton das Eigentum an den Trottoirs und Bushaltestellen innerorts übernehmen (vgl. Art. 92).

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton neu Eigentümer an den Trottoirs und Bushaltestellen innerorts wird?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: Grundsätzlich begrüsst die GLP Nidwalden die Bestrebungen zur Klärung der Eigentumsverhältnisse von Trottoirs und Bushaltestellen entlang der Kantonsstrassen im Innerortsbereich. Eine einheitliche Zuständigkeit ist schweizweit Standard und kann zu einer effizienteren Planung, einem besseren Unterhalt sowie einer optimierten Finanzierung der Infrastruktur führen. Es ist anzumerken, dass in allen anderen Kantonen die Eigentumsverhältnisse von Trottoirs und Bushaltestellen entlang der Kantonsstrassen beim Kanton liegen.

Allerdings ist sicherzustellen, dass die Gemeinden bei der Gestaltung und Entwicklung des öffentlichen Raums weiterhin ausreichend Mitspracherecht haben. Das bisherige System vor allem im Bereich des Unterhalts hat sich aus der Sicht der GLP Nidwalden bewährt und an diesem bewährten System aus der Sicht der GLP Nidwalden nicht verschlechtert werden

soll. Zudem müssen die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden und den Kanton sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Neuregelung zu einer fairen und ausgewogenen Lösung für die Entschädigung des Unterhalts führt.

Velowege (Art. 3)

Als Velowege gelten Velowege für den Alltag und die Freizeit. Sie fallen unter das Strassengesetz (StrG), soweit sie nicht dem Fuss-, Wander- und Mountainbikegesetz (FWMG) unterliegen.

Sind sie mit dieser Abgrenzung zwischen Strassengesetz und FWMG im Bereich der Velowege einverstanden?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Siehe hierzu den Kommentar zu Art. 1.*

2. Organisation

Strassenverwaltung und Strassenaufsicht (Art. 8 und 9)

Im bisherigen Strassengesetz wurde zwischen Strassenbaulast (Art. 15 StrG), Strassenaufsichtsbehörde (Art. 16) und Strassenbauorgan (Art. 17) unterschieden; teilweise wurde auch von den Trägern der Strassenbaulast gesprochen (vgl. z.B. Art. 76). Die Aufsicht wurde zudem aufgeteilt in eine Oberaufsicht und eine unmittelbare Aufsicht (Art. 16). Diese eher umständliche Organisation soll wesentlich vereinfacht und klarer geregelt werden.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Das zuständige Organ für Bau, Unterhalt und Betrieb von Strassen wird neu als Strassenverwaltungsinstanz bezeichnet; für Kantonsstrassen liegt die Zuständigkeit bei der Baudirektion, für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen im Privateigentum beim Gemeinderat und bei Privatstrassen bei den Privateigentümern, wobei der Gemeinderat hoheitliche Befugnisse wahrnimmt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Strassengesetz sowie im kommunalen Strassenreglement.

Sind Sie mit dieser Regelung der Strassenverwaltung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Die Aufsicht über die Strassenverwaltung liegt für Privatstrassen beim Gemeinderat und bei allen übrigen Strassen beim Regierungsrat (Art. 9).

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

3. Strassenkategorien

Definition Kantonsstrassen (Art. 11)

Das StrG kennt verschiedene Kategorien von öffentlichen Strassen. Eine davon sind die Kantonsstrassen. Diese Definition wurde angepasst.

Sind Sie mit der neuen Definition der Kantonsstrassen einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Öffentliche Strassen im Privateigentum (Art. 13 Abs. 1 und 2)

Gemäss bisherigem Strassengesetz werden als öffentliche Strassen privater Eigentümer sämtliche Strassen bezeichnet, die von jedermann benützt werden können. Im neuen Strassengesetz werden nur noch diejenigen Privatstrassen als öffentlich bezeichnet, die der Allgemeinheit dienen und an deren Benutzung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht. Sind Sie mit dieser neuen Definition einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Neu sollen öffentliche Strassen im Privateigentum mit dem kommunalen Strassenverzeichnis gemäss Art. 53ff. verbindlich festgelegt werden. Sind Sie damit einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Änderung der Strassenkategorie (Art. 17ff)

Für die Umwidmung einer Kantonsstrasse in eine Gemeindestrasse (Art. 18) und die Übernahme einer Gemeindestrasse durch den Kanton (Art. 19) soll wie bisher der Landrat zuständig bleiben.

Sind Sie damit einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Erfahren öffentliche Strassen im Privateigentum oder Privatstrassen aufgrund veränderter Umstände eine verkehrsmässige Aufstufung und erfüllen damit die Aufgaben einer Gemeindestrasse, so besteht für die Grundeigentümer – wie bisher - ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Strasse durch die Gemeinde (Art. 20).

Sind Sie damit einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

4. Strassenbau

Inhalt (Art. 21)

Als Strassenbau gelten der Neubau, Ausbau und die wesentliche Änderung von Strassen, von der Planung bis zur Ausführung.

Sind Sie mit dieser Umschreibung einverstanden?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Aus Sicht der GLP NW fehlt der Veloverkehr in Art. 21. Daher beantragen wir, Art. 21 Abs. 1 um den Veloverkehr zu ergänzen.*

Projektierungszonen (Art. 23-27)

Zur Sicherung von benötigtem Strassenraum kann die Strassenverwaltungsinstanz eine Projektierungszone von fünf Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit von zwei Jahren verfügen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Generelles Projekt (Art. 28-30)

Bei Kantons- und Gemeindestrassen sollen wie bisher bei Strassenbauprojekten generelle Projekte erarbeitet und öffentlich aufgelegt werden. Kein generelles Projekt ist nötig bei Bauvorhaben mit geringen Gestaltungsmöglichkeiten, bei notwendigen technischen oder sonstigen Anpassungen oder Verbreiterungen, die nicht zu einer Änderung des Regelquerschnitts führen sowie für Velowege.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Bisher waren nebst Personen mit einem schutzwürdigen Interesse auch alle stimmberechtigten Personen zur Einwendung berechtigt. Neu soll sich die Legitimation zur Einwendung ausschliesslich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG richten. Die einwendende Person muss besonders berührt sein und über ein schutzwürdiges Interesse an der Anpassung des Projektes verfügen (Art. 70 VRG). Den übrigen Personen steht es frei, Anregungen und Vorschläge einzureichen, die jedoch nicht in einem Rechtsverfahren abgehandelt werden.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden unterstützt grundsätzlich den Ansatz, die Legitimation zur Einwendung künftig ausschliesslich auf Personen mit einem schutzwürdigen Interesse zu beschränken – wie dies in Art. 70 VRG vorgesehen ist. Dies führt zu einem fokussierteren und effektiveren Verfahren, indem nur diejenigen, die tatsächlich von einer Entscheidung betroffen sind, formell vorgehen können. Gleichzeitig begrüssen wir, dass allen übrigen Stimmberechtigten die Möglichkeit offenbleibt, Anregungen und Vorschläge einzureichen. So bleibt der Dialog mit der Bevölkerung erhalten, auch wenn diese Beiträge nicht in einem formellen Rechtsverfahren behandelt werden.*

Strassenbauprojekt (Art. 31-38)

Im neuen Strassengesetz soll die aktuelle Praxis, wonach Strassenbaugesuche durch die Baudirektion koordiniert, die notwendigen Stellungnahmen und Bewilligungen eingeholt sowie die Gesamtbewilligung und Gesamtstellungnahme ausgestellt werden, gesetzlich verankert werden.

Sind Sie damit einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Wenn nein, weniger oder mehr – wieviel? Fr.

Bemerkungen: *keine*

Wie bisher sollen Strassenbauprojekte für Kantonsstrasse und kantonale Velowege vom Regierungsrat und Strassenbauprojekte für die übrigen Strassen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Sind Sie mit diesen Zuständigkeiten einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Wenn nein, weniger oder mehr – wieviel? Fr.

Bemerkungen: *keine*

Im bisherigen Strassengesetz ist die Dauer der Gültigkeit einer Bewilligung von Ausführungsprojekten nicht geregelt. Im neuen Strassengesetz wird diese auf drei Jahre beschränkt, wobei diese Frist während der Dauer des Schätzungsverfahrens gemäss Enteignungsgesetz stillsteht.

Sind Sie mit dieser Frist einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Wenn nein, weniger oder mehr – wieviel? Fr.

Bemerkungen: *keine*

Verpflichtung zu Strassenbaugenossenschaften (Art. 40)

Die Gemeinde kann bei strittigen Erschliessungen von Privatgrundstücken Eigentümer zur Gründung bzw. zum Beitritt zu einer Strassengenossenschaft verpflichten und bis zur Konstituierung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Eigentümer vornehmen. Stattdessen wird auf das Perimeterverfahren beim Bau von öffentlichen Strassen im Privateigentum gemäss Art. 44 Absatz 2 des bisherigen Strassengesetzes verzichtet, da dieses Verfahren bis anhin faktisch nicht angewendet wurde.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Strassenbaukosten Kantonsstrassen (Art. 42)

Im Grundsatz trägt die Strasseneigentümerschaft die Strassenbaukosten. Bei Kantonsstrassen sollen die Gemeinden wie bisher einen Beitrag leisten müssen an den Ausbau im Innerortsbereich. Neu soll dieser Beitrag pauschal auf 35% festgelegt werden.

Sind Sie damit einverstanden?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden erachtet den pauschalen Beitrag als zu hoch. In bisherigen Projekten lag der Kostenanteil in der Regel zwischen 20 und 30 Prozent. Ein Kostenanteil von 30 % wird von der GLP Nidwalden als angemessen und verhältnismässig betrachtet.*

Der Beitrag der Gemeinden an die kantonalen Velowege auf ihrem Gemeindegebiet soll unverändert bei 35% verbleiben. Neu soll der Beitrag auch bei kombinierten Velo- und Gehwegen 35% betragen (statt wie bisher 35% von 2/3 der Baukosten). Sind Sie damit einverstanden?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Siehe dazu die Bemerkung zur vorherigen Frage. Wir plädieren an dieser Stelle ebenfalls für einen Kostenanteil von 30%.*

Auf Wunsch der Gemeinden soll die Beleuchtung der Kantonsstrassen innerorts bei den Gemeinden verbleiben und nicht an den Kanton übergehen. Damit verbleibt nebst der Zuständigkeit für Bau und Unterhalt der Beleuchtung auch deren Finanzierung bei den Gemeinden. Sind Sie damit einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Kostenbeteiligung an Verkehrsanlagen (Art. 44)

Bisher haben klare gesetzliche Grundlage für Kostenbeteiligungen von Privaten, namentlich von Betrieben mit erheblichem Verkehrsaufkommen für Kantons- und Gemeindestrassen gefehlt. Neu soll dafür in Art. 44 eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Verfahren Kostenaufteilung (Art. 45)

Im bisherigen Strassenrecht gibt es keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen bei Uneinigkeit von Kostenaufteilungen. Neu soll der Regierungsrat die Kostenbeteiligung von Gemeinden und Dritten nach Vorliegen der Schlussabrechnung mit einer anfechtbaren Verfügung festlegen, soweit Kantonsstrassen betroffen sind. Ansonsten liegt die Verfügungskompetenz beim Gemeinderat.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrats (Art. 46)

Für Strassenbauprojekte bei Kantonsstrassen beträgt die Finanzkompetenz des Regierungsrats heute Fr. 400'000. Diese Finanzkompetenz soll neu Fr. 800'000 betragen. Stimmen Sie dieser Erhöhung zu?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Wenn nein, weniger oder mehr – wieviel? Fr.

Bemerkungen: *keine*

Zuständigkeit für betrieblichen und baulichen Unterhalt bei öffentlichen Strassen im Privateigentum (Art. 50) und Finanzierung (Art. 51)

Der betriebliche Unterhalt von öffentlichen Strassen im Privateigentum wird bisher in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt. Gemäss bisherigem Strassengesetz fehlen klare Regelungen. Neu sollen die Gemeinden für den betrieblichen Unterhalt (Schneeräumung, Reinigung, kleinere Reparaturen etc.) grundsätzlich zuständig sein; es sei denn diese haben den betrieblichen Unterhalt in ihrem Strassenreglement den Eigentümern zugewiesen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Der bauliche Unterhalt und die Erneuerung soll wie bisher in der Zuständigkeit der Eigentümerschaft sein und die Gemeinde soll gemäss ihrem Strassenreglement Beiträge ausrichten. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Kommunales Strassenreglement (Art. 52)

Fast alle Gemeinden verfügen über ein Strassenreglement. Neu sollen alle Gemeinden verpflichtet werden, ein Strassenreglement zu erlassen und darin die Ausrichtung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Strassen im Privateigentum, die Übertragung des betrieblichen Unterhalts an die Eigentümerschaft sowie die Gebühren für die Benützung der Strassen zu regeln.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Strassenverzeichnis (Art. 53-55)

Neu haben die Gemeinden ein Strassenverzeichnis zu erlassen, in welchem die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen im Privateigentum verbindlich festgelegt und die übrigen Strassenkategorien orientierend aufgeführt werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Strassenbenutzung (Art. 56-64)

Im bisherigen Strassengesetz war der Gemeingebrauch sowie der Sondergebrauch geregelt. Diese Regelung entspricht nicht mehr den heutigen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Neu regelt das Strassengesetz nebst dem Gemeingebrauch den bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch und die durch eine Konzession zu erteilende Sondernutzung. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsgebühren geschaffen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Strassenentwässerung (Art. 75-77)

Im neuen Strassengesetz werden die Anforderungen der Strassenentwässerung den heutigen Normen und Anforderungen im Umweltschutzrecht angepasst.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Abstände für Bauten und Anlagen (Art. 80 StrG und Art. 118ff PBG)

Sämtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Abständen für Bauten und Anlagen gegenüber Strassen und Velowegen (insbesondere auch die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Herabsetzung von Abständen etc.) werden neu nur noch im Planungs- und Baugesetz PBG aufgeführt. Das Strassengesetz enthält keine Bestimmungen mehr zu Abständen und Art. 80 Strassengesetz verweist folgerichtig auf das PBG.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Der Abstand bei Velowegen war bisher im PBG nicht geregelt. Dieser wird neu festgelegt auf 3 Meter (Art. 119 Abs. 1 Ziffer 3 PBG). Sind Sie damit einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Übergangsbestimmungen (Art. 91-97)

Strassen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Kantonsstrassen galten, sollen dies weiterhin bleiben und eine Umwidmung soll wie bisher nur durch einen Landratsbeschluss erfolgen können (vgl. Art. 18).

Sind Sie damit einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Die Trottoirs innerorts entlang der Kantonsstrassen sollen ins Eigentum des Kantons übergehen. Falls sich diese Trottoirs nicht in einem werkmängelfreien Zustand befinden und/oder die Bushaltestellen nicht den Anforderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz entsprechen, soll die Gemeinde für die Übernahme der Trottoirs eine Entschädigung leisten müssen. Damit soll eine Gleichbehandlung der Gemeinden sichergestellt werden.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Die Gemeinden müssen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Strassengesetz ein Strassenreglement und Strassenverzeichnis erlassen (soweit diese noch nicht vorhanden sind) oder an die neue Gesetzgebung anpassen.

Sind Sie mit dieser Frist einverstanden?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Weitere Bemerkungen zum vorliegenden StrG

Wir haben Ihnen verschiedene Fragen zu einzelnen Bestimmungen gestellt.

Gibt es nun weitere Bemerkungen, die Sie noch einbringen möchten?

☐ ja ☒ nein ☐ Enthaltung

Wenn ja, welche weiteren Bemerkungen haben Sie noch? (Bitte hier notieren)

Keine, aber die GLP NW bedankt sich für die sehr gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 28.02.2025 Unterschrift



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **28. Februar 2025** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an staatskanzlei@nw.ch (PDF wie auch Word-Dokument)